

PERSONALBLATT

Nummer 04/2010

25. Juni 2010

Inhalt:

Zum Verfahren über die Dienstliche Beurteilung für Beamtinnen und Beamte

Wir informieren über das Rundschreiben I Nr. 34/2010 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 02.06.2010, das als Anlage abgedruckt wird, und weisen auf Folgendes hin:

1. Die Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (AV BVVD) in der Fassung vom 21.12.2000 (DBI I/2001 S. 9, 135), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22.06.2006 (DBI. I S. 6) gelten zunächst unverändert weiter. Sie sind auf der Homepage der Abteilung I – Personal und Finanzen – abrufbar unter http://www.fu-berlin.de/zuv/abt-1/formulare/Beurteilungswesen_fuer_Beamtinnen_und_Beamte/index.html

Die angekündigte Neuveröffentlichung (mit dem alten Wortlaut) werden wir ebenfalls an dieser Stelle zur Verfügung stellen.

2. Wir bitten die Hinweise der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Einhaltung eines einheitlichen und strengen Beurteilungsmaßstabes zu beachten.

Kaminski

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)

ID 23 – 0433/9-11-51

Bearbeiter/in: **Herr Trieb**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **2708**

Telefon (030) 9027-**2285**

Telefax (030) 9028-**4566 (PC-FAX)**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2285

E-Mail ID2@seninnsport.berlin.de

Oder: [Wolfgang.Trieb@](mailto:Wolfgang.Trieb@seninnsport.berlin.de)

seninnsport.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden.

Internet www.berlin.de/sen/inneres

Datum **2. Juni 2010**

Rundschreiben I Nr. 34 / 2010

- 1. Neuveröffentlichung der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (AV BVVD)**
- 2. Einhaltung eines einheitlichen und strengen Beurteilungsmaßstabes**

Zu 1.

Die AV BVVD werden demnächst mit unverändertem Wortlaut im Amtsblatt für Berlin neu veröffentlicht (voraussichtlich am 18. Juni 2010).

Die AV BVVD waren mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft getreten und wurden im Hinblick auf die anstehende Modernisierung des Laufbahnrechts nicht neu erlassen, sondern mit Zustimmung des Hauptpersonalrats

- durch Anweisung vom 20. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 19) zunächst bis 31. März 2009 und
- durch eine zweite Anweisung vom 18. März 2009 (ABl. S. 797) bis längstens 30. Juni 2010 für weiterhin anwendbar erklärt.

Da nunmehr abzusehen ist, dass das neue Laufbahngesetz nicht mehr in diesem Jahr in Kraft treten kann, werden die AV BVVD in der zuletzt geltenden Fassung¹ mit Zustimmung des Hauptpersonalrats im Amtsblatt für Berlin mit altem Wortlaut lediglich neu veröffentlicht, um Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

¹ **AV BVVD** = Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes vom 21. Dezember 2000 (DBl. I/2001 S. 9, 135), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 22. Juni 2006 (DBl. I S. 6)

Nach Inkrafttreten des neuen Laufbahngesetzes werde ich neue Beurteilungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes erlassen und bekannt geben.

Zu 2.

Aus gegebenem Anlass ist darauf hinzuweisen, dass das Konzept der dienstlichen Beurteilung anforderungs- und merkmalsbezogenen ausgestaltet ist und dienstliche Beurteilungen auch als Grundlage für sachgerechte Personalentscheidungen unter Wahrung des Leistungsgrundsatzes dienen.

Eine vom Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses durchgeführte Untersuchung hatte zum Ergebnis, dass die Dienstbehörden die zur Beurteilung von Dienstkräften zur Verfügung stehende Bandbreite nicht ausnutzen. Dadurch wird das Ziel, im Land Berlin ein einheitliches, gerechtes und aussagekräftiges Bewertungssystem zu etablieren, nicht erfüllt.

1. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die in Tz. 3.5 der Ausführungsvorschriften über die Beurteilung der Beamten des Verwaltungsdienstes (Beurteilungsvorschriften - AV BVVD) aufgeführten Stufen der Bewertungsskala (A-E) in ihrer Gesamtheit zu verwenden sind (vgl. § 6 Absatz 5 Satz 2 VGG²: „Bei den Beurteilungen sind alle Leistungsstufen der Bewertungsskala zu berücksichtigen.“).
2. Um möglichst eine flächendeckend einheitliche Anwendung der AV BVVD zu gewährleisten, werden die gem. Tz. 4 AV BVVD eingesetzten Zweitbeurteiler aufgefordert, die Einhaltung eines gerechten und ausgewogenen Beurteilungswesens innerhalb ihrer Behörden sicherzustellen. Die Behördenleitungen werden gebeten, die Kompetenzen der Erst- und Zweitbeurteiler entsprechend zu fördern und ggfs nachzuschulen.
3. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die regelmäßig anzugebende Gesamteinschätzung besonders die den Aufgabenbereich prägenden Merkmale berücksichtigt. Sie stellt somit keine allgemein geltende Bewertung des Beurteilten dar. Bei Personalauswahlentscheidungen ist daher auch die Befähigungseinschätzung angemessen zu berücksichtigen. Sorgfalt sowie gründliche Information bei der Erstellung der Einschätzung über die Befähigungen und Potentiale des Beurteilenden sind daher erforderlich.

Ich bitte die Dienstkräfte Ihres Zuständigkeitsbereiches über den Inhalt dieses Rundschreibens in geeigneter Weise zu informieren.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter www.verwalt-berlin.de/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Dr. Bochmann

² **Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz -VGG** vom 17. Mai 1999 (GVBl. S.171), zuletzt geändert durch Artikel XIII des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70)